

## **"Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen"**

**Bearbeiterin: Cornelia Jäger**

Die Finanzierung öffentlicher Aufgaben spielt in Zeiten knapper öffentlicher Kassen in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine große Rolle. Im Rahmen der Arbeit wurde die strikte Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalens (LV NRW) auf ihre gesetzliche Ausgestaltung hin untersucht. Ebenso wurde das 2004 zeitgleich mit der Verfassungsänderung verabschiedete Konnexitätsausführungsgesetz kritisch beleuchtet.

Zwar suggeriert die prägnante Kurzformel „Wer bestellt, bezahlt“, die häufig zur Erläuterung herangezogen wird, dass es sich bei den strikten Konnexitätsregelungen um eine einfache Materie handelt. Allerdings zeigt sich bei genauer Analyse, dass es sich bei der Neufassung des Art. 78 Abs. 3 LV NRW um eine rechtstechnisch schwierige Vorschrift handelt. Insbesondere hat die zeitgleiche Verabschiedung des Konnexitätsausführungsgesetzes Fragen bezüglich des Verhältnisses von Landesverfassung und einfach gesetzlich normiertem Ausführungsgesetz aufgeworfen. Festzuhalten ist, dass die Einführung der strikten Konnexität in Art. 78 Abs. 3 LV NRW die kommunale Selbstverwaltung in finanzieller Hinsicht gestärkt hat. Von ihrer Reichweite her betrachtet, ist Art. 78 Abs. 3 LV NRW als eine recht umfassende Vorschrift einzuordnen. Eine Verlagerung von Aufgaben durch das Land NRW auf die Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Berücksichtigung der Finanzierung ist nicht mehr möglich. Die Wirkung der Konnexitätsregelung wurde durch die Schaffung des Aufgabenübertragungsverbots in Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG im Rahmen der Föderalismusreform I von 2006 noch verstärkt.

Allerdings wirft die konkrete Anwendung der Norm im Einzelfall häufig Schwierigkeiten auf. Erste verfassungsgerichtliche Urteile konnten zwar Klarheit zu bestimmten Tatbestandsmerkmalen bringen, die richtige Anwendung der Norm bleibt dennoch die Ausnahme. Dies ist dem Paradox geschuldet, dass das Land selbst eine Norm geschaffen hat, mit der es seine eigene Handlungsfreiheit beschränkt hat.

Die Schaffung des einfachgesetzlichen KonnexAG hat mehr Fragen als Antworten zur Anwendung der Verfassungsnorm aufgeworfen. Teilweise widersprechen sich die Ausgestaltungen im KonnexAG und der Verfassungsinhalt. Daher können einzelne Normen des KonnexAG noch verfassungskonform ausgelegt werden, andere müssen dagegen aufgrund ihres eindeutigen Wortlauts als verfassungswidrig eingestuft werden. Dementsprechend wurden in der Arbeit konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Verfassungsnorm und KonnexAG sowie zur Vereinfachung des KonnexAG gemacht. Diese Vorschläge können im gerade stattfindenden Evaluationsverfahren zum KonnexAG berücksichtigt werden.